

In vorigen ^{* * *} Zeiten hat man so wohl in Königlichen Böhmisschen als auch in denen Meißnischen Erzgebürgen von obbeschriebenen Rauch-Fängen nichts gewußt/ sondern es ist der wilde giftige Rauch von Brenn-Ofen weg und in die freye Luft geflogen/dabey aber denen anliegenden Feldern und Viehe-Weiden mercklicher Schaden geschehen/ biß im vorigen Seculo der berühmte glückliche Bergmann/ David Haidler/ zu St. Joachims-Thal/ im Königreich Böhmen/das Arsenicalische Schmelz-Werck der giftigen Kobolter und anderer wilden Erzte erfunden/ und solche Rauch-Fänge daselbsterstmahls angerichtet hat/ daher auch disfalls von Königl. Maj. statlich privilegiret worden: Nämlich/ daß Ihm und seinen Nachkommen Krafft gnädigst ertheilter Concession zu St. Joachims-Thal oder aber sonst auff andern Orth und Bergwercken in Böhmeim/wo es ihnen gefällig und gelegen/angeregten Kobelt schmelzen/ Arsenicum machen/und solches sonst niemanden/ wer der auch seye/ zugelassen seyn solle; Welches Privilegium nachgehends uff die Gewerckschafft bey dem so genannten Oehlbeck zu bemeldten St. Joachimsthal transferiret/ und bey derselben/ biß auff diese Zeit erhalten worden.

Auff denen Meißnischen Bergwercken hat diese Kunst An. 1564. Hieronymus Zürich/ ein Nürnberger/bekant gemacht/ wie er dann damahl Churfürst Augusto vorgetragen/ daß er aus den Kießichten und andern wilden Erzten/ so auf Bergwercken dieser Landen gewonnen werden/durch sonderliche Kunst und Geschicklichkeit den wilden Rauch dermassen ohne allen Abgang der Metallen/so in der Probe darinnen befunden/auffzufangen wüßte/ daß er daraus Arsenicum machen könnte/und daß hinfürter derselbige nicht hinweg fliehen und lecken/ Wiesen oder andere Früchte verderben solte/ und hat daneben gebethen/daß ihme seinen Erben und Mit-Verwandten alleine solch Werck auff Bergwercken in diesen Landen auff gewisse Jahr anzurichten und zu treiben gnädigst verstattet und vergönnet werde.

Vorauff ihme und den Seinigen mit diesen Worten die gesuchte Concession ausgefertigt: daß er und sie an Orthern/wo es ihnen gelegen/ auff den Bergwercken in diesen Landen ihre Künste anrichten/und sich mit denen Gewercken/so solche wilde Erzte bauen/des Kostens un-
 „Auff-fangs halben obberührtes wilden Rauchs/
 „vergleichen und denselbigen ohne Abgang und
 „Verminderung der Metallen zu Nuß machen
 „und vertreiben mögen. Ferner auch dergestalt befreyet worden/daß ihnen alleine und sonst niemandes diese Kunst in diesen Landen anzurichten auff gewisse Jahre nachgelassen seyn. (Sedoch
 6. Buch.

daß sie von dem gefertigten Arsenico den Zehenden richtig zu reichen verbunden seyn sollen.)

Nach Ausgang der in der Concession benahmten privilegirten Zeit/ hat nicht nur hochgedachter Churfürst Augustus erwehnte Befreyung zum andern und dritten mahl erneuert/ sondern es hat auch der hochlöbl. Administrator der Chur Sachsen/ Herzog Friedrich Willhelm/und nach ihm Churfürst Christian der Andere dergleichen in unzerrissener Ordnung gethan und das Werck meistens von zehen Jahren zu zehen Jahren verlassen/auch den Zehenden auff ein gewisses Jahr-Geld gesetzt/ und dergestalt das Werck von Zeit zu Zeit verpachtet.

Dieweil aber das Arsenic-Werck und sonderlich der Arsenic-Handel bey denen nur auff gewisse Jahre gesetzten Privilegien und Pachtzeit daher mercklichen Anstoß gelitten/ daß jedes mahl zu Ausgang derselbigen das Arsenic-Schmelzen übermäßig getrieben/ und aller Orten die Wahre überführt/mit hin die neu antretenden in grosses Nachsehen gesetzt worden.

Als hat Churfürst Johann Georg der Erste revolviret solch Werck zu vererben/ und gewissen Gewercken Anno 1613. dasselbe dergestalt zu verleihen:

Daß derselben das Arsenic-Bergwerck/ wo und welcher Orth der dergleichen in Churfl. Landen verhanden/ von dar an biß zu ewigen Zeiten einig und alleine/ und solches keinen Menschen mehr dann ihnen ihren Erben und Nachkommen verschrieben seyn und bleiben/auch sonst niemanden in diesen Landen mit dem Arsenic zu handeln/ oder ein neues Werck damit auffzurichten gestattet werden solle/ alles nach mehrern Inhalt des angezogenen Vererbungs-Brieffs.

Und darauff bestehet es in diesen Landen bißher so wohl mit der Verfertigung des Arsenici, als auch mit Verhandlung desselben. In dessen ist doch verwichener Zeit und zwar nach Verlauff eines Seculi, von Zeit der Fundation, der Streit entstanden/ ob der giftige Rauch/ welcher bey dem Abrosten von den Erzten auffsteiget/ und vormahls/ wie angeführet/mit der Luft weggeflogen/ nachgehends aber/ vermöge angezogener Landes-Fürstl. Befreyung/ von oberwehnten Hieron. Zürchen auffgefangen worden/ eigenthümlich denen Gewercken/ die solche wilde Erzte bauen/ oder aber diesem zugehörig seyn können? ferner auch heutigs Tages/ weme von beyderseits Nachkommen das Eigenthum hierunter zukommen müsse?

Dem geneigten Leser wird verhoffentlich nicht niedrig fallen/die rechtl. Erörterung solcher Frage noch kürzl. hierbey zu vernehmē. Die bauende Gewercken/welche gegen die Arsenic Privilegirten